

Schutzkonzept Gottesdienste

1. Grundsatz

Dieses Schutzkonzept konkretisiert die gesetzlichen Bestimmungen und das Schutzkonzept des VFG – Freikirchen Schweiz. Es zeigt auf, wie das Gottesdienstleben schrittweise unter Einhaltung von Schutzmassnahmen wieder normalisiert werden kann. Durch dieses Massnahmenpaket erhöht sich die Kontroll- und Planbarkeit für alle. Wichtig ist, dass Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung mit Covid-19 eingedämmt werden kann. Für das Umsetzen des Schutzkonzepts ist die Gemeindeleitung zuständig, **schlussendlich gilt jedoch die Eigenverantwortung aller beteiligten Personen.**

2. Besonders gefährdete Personen

Die Zahl der Neuinfektionen ist derzeit klein. Deshalb ist ein besonderer Schutz bestimmter Personen über die grundlegenden Schutzmassnahmen hinaus nicht mehr nötig. Es wird jedoch weiterhin ein Livestream angeboten. Die Gottesdienstteilnahme ist eine individuelle Entscheidung.

3. Erkrankte Personen

Kranke Personen müssen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Es gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen. Für das Vorgehen bei Erkrankungen bei einer Veranstaltung ist das Merkblatt des VFG zu beachten.

4. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen (wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene) werden die Plakate des BAG prominent angebracht. Zudem werden die Instruktionfilme und das Schutzkonzept auf der Homepage online geschaltet, das Schutzkonzept wird bei allen Gottesdiensten aufgelegt. Alle Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Kontaktdaten erhoben werden und singen zu einem erhöhten Ansteckungsrisiko führt. Es wird empfohlen, beim Singen eine Schutzmaske zu tragen.

5. Hygienemassnahmen

Dazu gehören insbesondere: kein Händeschütteln, in die Armbeuge husten und – vor allem – regelmässiges, gründliches Händewaschen mit Seife. Oberflächen müssen regelmässig gereinigt werden, häufig berührte Oberflächen müssen desinfiziert werden (insbesondere Kontaktpunkte wie Türen und Toiletten). Wichtig ist auch das regelmässige Lüften der Räumlichkeiten, insbesondere vor und nach dem Gottesdienst.

6. Distanzregeln (Abstandsmassnahmen und Anmeldesystem)

Die «physische Distanz» von 1.50 m muss eingehalten werden (Ausnahme: Ziff. 6: Sitzordnung im Gottesdienst). Es gilt die Eigenverantwortung aller anwesenden Personen. Bei Kindern im Schulalter, Familien und Menschen im gleichen Haushalt gelten die Regeln zum Abstand nicht.

Vor dem Gebäude sind am Boden Abstandshalter geklebt und im Foyer ist eine Kanalisierungsmassnahme installiert, so dass ein gestaffeltes Eintreten und Verlassen des Gebäudes sichergestellt ist. Die KiGo-Kinder sowie ihre Eltern verlassen das Gebäude durch einen separaten Eingang. An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.

Alle Gottesdienstbesucher werden angehalten, frühzeitig zu erscheinen, damit es nicht zu Staus an den Eingängen kommt.

7. Sitzordnung im grossen Saal

Die Stühle werden in Reihen mit einem Mindestabstand von 1.50 m (Rückenlehne zu Rückenlehne) zwischen den Reihen aufgestellt. Die Reihen sind am Boden markiert. Von der Bühne zur ersten Sitzreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

Der Einlass und der Auslass in den Saal erfolgen gestaffelt und werden überwacht. Der Sitzplatz kann frei gewählt werden, zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, muss jedoch immer ein Sitz freibleiben.

Das Welcome Team übergibt allen Anwesenden je eine Karte, auf welcher diese Namen, Vornamen und Sitzplatznummer eintragen. Die Karten müssen spätestens beim Verlassen des grossen Saales in eine bereitgestellte Box geworfen werden. Bei Personen im gleichen Haushalt genügt eine Karte, auf welcher alle Personen und alle Sitzplätze aufgeführt werden. Allenfalls zur Verfügung gestellte Kugelschreiber werden nicht zurückgenommen. Auf diese Weise kann die Meldung bei einer Ansteckung auf diejenigen Personen begrenzt werden, welche in unmittelbarer Nähe der erkrankten Person sassen. Falls sich herausstellen sollte, dass diese Massnahme nicht umgesetzt werden kann, wird wieder ein Ticketing-System eingeführt.

8. Monitoring-Massnahmen

Die vom BAG angeordneten Trackingmassnahmen werden vollumfänglich umgesetzt. Die Anwesenden werden mit Namen, Vornamen, Telefonnummer und Postleitzahl protokolliert (mit Abhaken bzw. Eintragen auf einer Liste). Der Sitzplatz wird mit einer Karte erfasst (siehe Ziff. 7). Das Sekretariat stellt das sichere Aufbewahren der Daten sicher und löscht diese 14 Tage nach Gottesdienstdurchführung fachgerecht.

Sollte sich im Nachgang des Gottesdienstes herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person teilgenommen hat, wird umgehend die Gemeindeleitung informiert. Sie sorgt für die zeitnahe Information der Gottesdienstbesucher und weist sie auf die BAG-Regeln zu diesem Vorfall hin.¹

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/haeufig-gestellte-fragen.html#1813479246>

9. Gottesdienst-Elemente

Die Gemeinde darf sitzend singen. Wer stehend singen möchte, kann sich dazu an eine Stelle begeben, an welcher er mindestens 1.50 m Abstand zu allen anderen anwesenden Personen hat.

Wird Abendmahl gefeiert, so werden dazu Stationen aufgestellt, an welchen das Brot und der Traubensaft abgeholt werden können. Beim Anstehen muss der Mindestabstand von 1.50 m eingehalten werden, es werden Abstandsmarkierungen angebracht.

Für Kindergottesdienst und Kleinkinder-Gottesdienst bestehen separate Schutzkonzepte.

10. Kiosk

Der Kiosk nach dem Gottesdienst kann stattfinden. Zwischen den Tischen sowie beim Anstehen an der Theke müssen 1.50 m-Abstand eingehalten werden. Daher dürfen Tische und Stühle nicht verschoben werden und vor der Theke sind Abstandskleber angebracht.

11. Andere Veranstaltungen

Kasualanlässe wie Taufen oder kirchliche Trauungen mit anschliessenden Familienfeiern sind bis 300 Personen erlaubt.

Für Sitzungen und Treffen von Gruppen in Kirchenräumlichkeiten gelten dieselben Regeln wie für Gottesdienste (der vom BAG empfohlene Mindestabstand von 1.50 m ist einzuhalten, bei Anlässen im Sitzen genügt es, jeweils einen Stuhl freizulassen).

Für Teenie-Treff, Jugi und Royal Rangers bestehen separate Schutzkonzepte. Für die Kleingruppen besteht kein Schutzkonzept der Gemeinde, die jeweiligen Leiter sind dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften eingehalten werden.

Pfimi – Kirche Waldau
Zürcher Strasse 68b
9000 St.Gallen

Name der verantwortlichen Person der Gemeindeleitung: Ralf Altwegg

Name 1. Stellvertreter: Henry Brunschweiler

Name 2. Stellvertreter: Markus Stucky

Dieses Dokument wurde auf Grund des Schutzkonzepts des VFG – Freikirchen Schweiz erstellt.

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

St.Gallen, 26. Juni 2020

Verantwortliche Person: *Ralf Altwegg*